



Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0278 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 4. November 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 25. Oktober 2016,
GZ: BMASK-21119/0007-II/A/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg wird ausdrücklich festgehalten, dass das vorgesehene Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 aufgrund der sehr umfangreichen Umsetzungsarbeiten für die neue Leistung sowie aufgrund der anstehenden Umsetzungsarbeiten der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) von der Sozialversicherung nicht eingehalten werden kann. Ein Inkrafttreten zum 1. Jänner 2017 wäre aus heutiger Sicht darüber hinaus auch für den Einsatz von mBGM mit 1. Jänner 2018 gefährdend. Daher ist aus Sicht des Hauptverbandes ein späteres Inkrafttreten als 1. Jänner 2017 anzustreben.

Zu § 53a Abs. 3b erster Satz ASVG

Im Gesetzesentwurf ist der Zweck für die Möglichkeit der geringfügigen Beschäftigung ausdrücklich vorgesehen, nämlich „einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden, Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen“. Es stellt sich die Frage, wie diese Voraussetzung vom Krankenversicherungsträger in der Praxis geprüft werden soll.

Voraussetzung ist weiters, dass der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin neben einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis noch nicht mehr als 18 Tage einer solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt hat. In der Praxis wird sich



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

die Frage stellen, wie der Dienstgeber das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen prüfen soll. Ohne eine gesetzliche Meldeverpflichtung durch den geringfügigen Dienstnehmer ausdrücklich vorzusehen, wird dies nicht möglich sein.

Darüber hinaus wären – aus Gründen der Rechtssicherheit und um verschiedene Möglichkeiten der Interpretation sowie Probleme der Abgrenzung zu vermeiden – einzelne Begriffe näher zu konkretisieren bzw. Richtigstellungen vorzunehmen:

Der Begriff „zeitlich begrenzt“ wäre zumindest in den Erläuterungen klar zu definieren. Unklar ist in diesem Zusammenhang, was konkret unter „Ersatz für den Ausfall einer Arbeitskraft“ zu verstehen ist bzw. wann diese Voraussetzung erfüllt ist (Krankheitsfälle, sonstige [kurzfristige] Abwesenheiten). Keinesfalls darf die Regelung dazu führen, allenfalls erforderliche Neueinstellung zu umgehen.

Die Textierung der Z 1 wäre zu berichtigen: Anstelle „... *nicht mehr als 18 Tage einer solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt hat und ...*“ müsste es richtig heißen „... *nicht mehr als 18 Tage **eine** solche geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat ...*“.

In der Vollziehung für den ASVG-Krankenversicherungsträger bedeutet dieser Gesetzesentwurf, dass die geringfügige Beschäftigung im Wege des Aushilfsmodells als Zeit einer Vollversicherung zu speichern ist und gleichzeitig diese Zeiten und die darauf entfallenden Beitragsgrundlagen von der „nachträglichen Beitragsvorschrift“ gemäß § 53a ASVG auszunehmen sind. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, wird der Dienstgeber diese Zeiten mit der darauf entfallenden Beitragsgrundlage gesondert melden müssen. Hiefür hat der Dienstgeber entsprechende Änderungen in seiner Lohnverrechnung (Lohnverrechnungssoftware) durchzuführen. Weiters sind Änderungen im Bereich der Dienstgebermeldeschiene (neue Beitragsgruppen sowie eine Änderung des Beitragsgrundlagennachweises auf dem Lohnzettel sind notwendig) sowie in den Erfassungs- und Speichersystemen der Krankenversicherungsträger sowie des Hauptverbandes erforderlich. Mit 1. Jänner 2017 ist diese Umsetzung nicht möglich. Dies gilt nicht nur für die Krankenversicherungsträger und den Hauptverband, sondern wohl auch für die Dienstgeber. Außerdem kann diese Gesetzesinitiative nicht als administrative Vereinfachung gesehen werden.

Zu § 53a Abs. 3b zweiter Satz ASVG

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ist gegen die geplante Änderung und führt dazu Folgendes aus:



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

„Unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung wird hier die AUVA neuerlich belastet, ohne zu hinterfragen, welchen Nutzen die geplante Änderung tatsächlich für ein Unternehmen hat.

Darauf hinzuweisen ist, dass sich das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Ansinnen nicht mit dem Gesetzestext deckt. Der zweite Satz des § 53a Abs. 3b ASVG bezieht sich nämlich lediglich auf die Voraussetzungen der Z 1 und 2 und nicht mehr auf die davor angeführten Voraussetzungen (Aushilfskräfte mit Vollversicherung). Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die ersten 18 Tage einer geringfügigen Beschäftigung jedenfalls beitragsfrei wären. Dies hätte nach Berechnungen der AUVA einen Beitragsentfall von rund € 30 Mio zur Folge.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine derartige Beitragsreduktion bei bestehendem Leistungsangebot nicht mehr zu verkraften wäre.

Generell darf die in den Erläuterungen angeführte Berechnung in Frage gestellt werden. Es wird demnach von 174.922 Versicherten mit geringfügigen Beschäftigungen ausgegangen. Laut Statistik des Hauptverbandes waren es zuletzt rund 350.000, Tendenz steigend. Dass 20.000 davon unter die neuen Bestimmungen fallen, ist eine Annahme, deren Herleitung für die AUVA nicht erkennbar und damit auch in der Größenordnung nicht nachvollziehbar ist.

Weiters stellt sich die Frage der Kontrolle der Aushilfstätigkeit und Administrierbarkeit, insbesondere unter dem Aspekt, dass die AUVA die Mittel zu „zahlen“ hat. Geht man vom Wortsinn aus, gelangt man zum Ergebnis, dass die AUVA die Beiträge an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu zahlen hat, um hernach diese wieder überwiesen zu bekommen.

Gerade im Hinblick auf die schwierige budgetäre Lage (Beitragssenkung im Jahr 2014) einerseits und das Leistungsportfolio der AUVA andererseits ist nicht einzu- sehen, warum der Dienstgeber, dem der Vorteil des Haftungsprivilegs zukommt, keinen Unfallversicherungsbeitrag für diese Personengruppe zahlen sollte.

Zudem kann nicht nachvollzogen werden, weshalb alleine die zeitliche Komponente ausschlaggebend für die Beitragspflicht sein soll. Dies bedeutet jedenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Dienstgebern, die dauerhaft Personen geringfügig beschäftigen, die aber bereits vollversichert sind.

Darüber hinaus ist die Gefahr des Missbrauchs und der Umgehung der Beitragspflicht hoch.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diese neu geschaffene Form von Beschäftigung vermehrt in Anspruch genommen wird und so für den einzelnen Dienstgeber



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

verhältnismäßig niedrige Beiträge in Summe zu Lasten der AUVA gehen. Wenn-
gleich eine Förderung und Entlastung von österreichischen Unternehmen und Nie-
derlassungen grundsätzlich zu begrüßen ist, soll diese nicht über eine Beitragsfrei-
heit und das wiederum auf Kosten der Unfallversicherung und damit zu Lasten der
gesamten Risikogemeinschaft erfolgen.

Sollte die Gesetzesänderung in der im Entwurf vorgeschlagenen Form umgesetzt
werden, fordert die AUVA, dass das aus dieser Tätigkeit lukrierte Entgelt bei der
Bildung der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
gemäß § 179 ASVG jedenfalls außer Betracht bleiben soll. Da für das geringfügige
Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge entrichtet werden, soll diese „beitrags-
freie“ Zeit in weiterer Folge nur für den Versicherungsschutz an sich herangezogen
werden, nicht aber für die Bemessungsgrundlage.

Die AUVA spricht sich entschieden gegen die im Entwurf vorliegende Einführung
des § 53a Abs. 3b ASVG und den damit verbundenen Entfall des Unfallversiche-
rungsbeitrages aus.“

Zu § 700

Bezüglich des Inkrafttretens wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor